



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Dr. Helmut Kaltenhauser, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

zum **Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein BayernFonds- und Finanzagentur-Gesetz (BayFoG);**
hier: **Einbindung des Landtags – II**
(Drs. 18/7141)

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie entscheidet im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat sowie dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags über die Übernahme und Veräußerung von Beteiligungen nach Abs. 1. ²Eine Beteiligung durch den Fonds darf nur dann erfolgen, wenn ein wichtiges Interesse des Freistaates an der Stabilisierung des Unternehmens vorliegt und sich der vom Freistaat angestrebte Zweck nicht ebenso gut oder besser auf andere Weise erreichen lässt.“

Begründung:

Das Eingehen und Lösen von Beteiligungen ist hier ein wesentlicher Bestandteil des Haushaltsrechts. Es bleibt dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen überlassen, hier Bagatellregeln festzulegen.